

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Sven Rissmann (CDU)**

vom 02. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. April 2020)

zum Thema:

Sicherstellung der Amtstätigkeit von Notaren sowie der Tätigkeit der rechts- und steuerberatenden Freiberufler in Zeiten der Corona-Pandemie

und **Antwort** vom 23. April 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. Apr. 2020)

Herrn Abgeordneten Sven Rissmann (CDU)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/23101

vom 2. April 2020

über Sicherstellung der Amtstätigkeit von Notaren sowie der Tätigkeit der rechts- und steuerberatenden Freiberufler in Zeiten der Corona-Pandemie

Der Senat ist sich des Stellenwerts des Fragerechts der Abgeordneten bewusst und die Beantwortung Schriftlicher Anfragen der Mitglieder des Abgeordnetenhauses nach Artikel 45 Absatz 1 der Verfassung von Berlin hat eine sehr hohe Priorität. Gegenwärtig konzentriert der Senat seine Arbeit und seinen Ressourceneinsatz aber auf die Bekämpfung der infektionsschutzrechtlichen Gefährdungslage für die Berliner Bevölkerung. Vor diesem Hintergrund beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage im Namen des Senats von Berlin wie folgt:

1. Wie wird aktuell die Amtstätigkeit der Notare sichergestellt, welche Möglichkeiten zum Arbeiten im sog. Homeoffice stehen Notaren unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zur Verfügung und welche Maßnahmen müssen dafür ggf. gegenüber wem ergriffen werden?

Zu 1.: Die Amtstätigkeit der Notare ist sichergestellt. Die Dienstaufsicht beim Präsidenten des Kammergerichts und beim Präsidenten des Landgerichts sowie die Standesaufsicht der Notarkammer Berlin stellen gemeinsam sicher, dass die Amtstätigkeiten der Notarinnen und Notare für die rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger auch in Krisenzeiten aufrecht erhalten bleiben.

Weiterhin gilt die gesetzliche Verpflichtung zur Amtsbereitschaft der Notarinnen und Notare gemäß §§ 10 Abs. 3, 15 Abs. 1 Bundesnotarordnung (BnotO) mithin also die Pflicht zur Gewährung der Urkundstätigkeit und Offenhaltung der Geschäftsstelle zu den üblichen Geschäftszeiten. Innerhalb dieses gesetzlichen Rahmens kann in begrenztem Umfang auch im sogenannten Homeoffice, z.B. für vorbereitende Tätigkeiten, gearbeitet werden.

Grundsätzlich gilt, dass der Notar bzw. die Notarin Inhaber eines ihm bzw. ihr vom Staat übertragenen Amtes ist, das er bzw. sie unabhängig ausübt, § 1 BNotO. Er bzw. sie unterliegt - abgesehen von Maßnahmen der Dienstaufsicht gemäß §§ 92 ff. BNotO - keinen Weisungen Dritter. Nach Mitteilung der Notarkammer arbeiten Notarinnen und Notare teilweise mit geteilten Belegschaften, von denen die Hälfte am Amtssitz und die andere Hälfte im Homeoffice tätig ist, um die Amtsgeschäfte auch dann aufrechterhalten zu können, wenn ein Teil des Büros unter Quarantäne gestellt werden muss.

2. Unter welchen Voraussetzungen können bzw. müssen Notare einen Vertreter bestellen und welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

Zu 2.: Die Voraussetzungen für die Bestellung eines Vertreters im Fall der vorübergehenden Verhinderung des Notars sind in § 39 BNotO i. V. m. Abschnitt IX. der Allgemeinen Verfügung über Angelegenheiten der Notarinnen und Notare (AVNot) vom 27. April 2016 (ABl. für Berlin, Nr. 20, 20.05.2019, S. 1053) im Lichte der von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze geregelt.

3. Welche Vorkehrungen werden bei den Gerichten und/oder der Notarkammer hinsichtlich der Vertreterbestellung betrieben, um einem etwaig infolge der Corona-Pandemie auftretenden Personalmangel effektiv zu begegnen?

Zu 3.: Im Rahmen des wegen der Pandemie eingeschränkten Geschäftsbetriebs am Kammergericht (vgl. dazu die Pressemitteilung Nr. 16/2020 vom 17.03.2020) findet in der Notarabteilung ein wechselschichtiger Dienstbetrieb sowohl in der Registratur als auch in der Sachbearbeitung statt, sodass die Erreichbarkeit zu den – auch vor der Pandemie – üblichen Sprechzeiten und insbesondere die Bearbeitung von Notarvertreteranträgen gewährleistet ist. Die Notarkammer wurde darüber in Kenntnis gesetzt.

Die Notarvertreterbestellung erfolgt dabei gemäß § 39 Abs. 1, S. 1, 1.HS BNotO, als einfacher Vertreter, wie in Krankheitsfällen üblich. Hierüber und über die Beibehaltung der üblichen Sprechzeiten hat die Notarkammer Berlin ihre Mitglieder in einem Rundschreiben informiert.

4. Welche Maßnahmen werden seitens der Notarkammer etwaig angeregt, um angesichts der Corona-Pandemie einerseits weiterhin für Ratsuchende zur Verfügung stehen zu können und andererseits den eigenen Gesundheitsschutz bzw. den der Mitarbeiter nicht hinten anstellen zu müssen?

Zu 4.: Die Bundesnotarkammer hat in einem Rundschreiben betreffend die berufs- und beurkundungsrechtliche Zulässigkeit bestimmter Maßnahmen (Stand 18.3.2020) mitgeteilt, dass es nach den Umständen des Einzelfalls angemessen sein könne, das Büro nur mit eingeschränkten Öffnungszeiten weiter zu betreiben. Die Bundesnotarkammer hat den Notarinnen und Notaren die Prüfung verschiedener Maßnahmen zur Verringerung des Infektionsrisikos für die Notarin und den Notar und ihre bzw. seine Mitarbeitenden vorgeschlagen.

Die Notarkammer Berlin hat ihre Mitglieder darauf hingewiesen, dass die Verpflichtung zur Amtsbereitschaft und zur Urkundsgewährung mit der Fürsorgepflicht der Notarinnen und Notare für ihre Mitarbeitenden in Einklang zu bringen sind. Darüber hinaus hat sie konkrete Empfehlungen für die organisatorische Strukturierung der Büros gegeben.

Insbesondere bei Beteiligung von besonders vulnerablen Personen, aber auch darüber hinaus, bietet das Beurkundungsgesetz zudem hinreichend Möglichkeiten, das Beurkundungsverfahren im Einzelfall so zu gestalten, dass durch die Verringerung persönlicher Kontakte Ansteckungsgefahren ausgeschlossen oder zumindest so weit wie möglich reduziert werden.

5. Werden diese Anregungen umgesetzt? Wenn ja: welche und wenn nein: warum nicht?

Zu 5. Zu der Frage, ob diese Anregungen umgesetzt werden, liegen hier keine Erkenntnisse vor. Die Notarkammer gibt hierzu an, dass die ihr angehörigen Notarinnen und Notare die gegebenen Empfehlungen nach ihrer Beobachtung umsetzen, ihr dazu aber keine empirischen Daten vorliegen.

6. Wie wird unter Geltung der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV)“ für Ratsuchende der Zugang zu Notaren in Berlin sichergestellt, welche Termine sind „dringend erforderlich“ im Sinne des § 14 Abs. 3 n) der „SARS-CoV-2 EindmaßnV“ und welche Voraussetzungen werden diesbezüglich an die Glaubhaftmachung nach § 14 Abs. 2 der „SARS-CoV-2 EindmaßnV“ gestellt?

Zu 6.: Der Senat hat am 21. April 2020 die Vierten Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung beschlossen. Mit dieser Änderung ist die betreffende Regelung entfallen.

7. Wie wird aktuell die Tätigkeit der Rechtsanwälte sichergestellt, welche Möglichkeiten zum Arbeiten im sog. Homeoffice steht Rechtsanwälten unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zur Verfügung und welche Maßnahmen müssen dafür ggf. gegenüber wem ergriffen werden?

Zu 7.: Der Beruf des Rechtsanwalts/der Rechtsanwältin ist ein Kammerberuf. Das Berufsrecht ist im Wege der Selbstverwaltung durch die Rechtsanwaltskammer ausgestaltet. Es erfolgt lediglich eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Rechtsanwaltskammer.

Vor diesem Hintergrund kann folgendes mitgeteilt werden: Zur Gewährleistung der rechtsbesorgenden Tätigkeit für inhaftierte Personen wurden in der Justizvollzugsanstalt Moabit weitere 5 mit einer Trennscheibe ausgestattete Besprechungsräume hergerichtet, so dass eine hinreichende Kommunikationsmöglichkeit zwischen Inhaftierten und Verteidigerinnen und Verteidigern gewährleistet ist.

Dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin ist nicht bekannt geworden, dass es außerhalb der organisatorischen Umgestaltungen bei den Besuchen von Verteidigerinnen und Verteidigern in der Justizvollzugsanstalt Moabit zu Beschränkungen im Tätigkeitsbereich der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte gekommen ist. Auch sind der Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung keine Probleme im Zusammenhang mit Kontaktaufnahmen zwischen Rechtsuchenden und Rechtsanwälten bekannt geworden.

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können ihre Tätigkeit auch ins Homeoffice verlegen. Konkrete berufsrechtliche Vorgaben dafür existieren nicht. Ebenso wie in der Kanzlei müssen auch bei der Tätigkeit von zu Hause die berufsrechtlichen Vorgaben, insbesondere die Pflicht zur Verschwiegenheit und der Datenschutz, beachtet werden.

8. Unter welchen Voraussetzungen können bzw. müssen Rechtsanwälte einen Vertreter bestellen und welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

Zu 8.: Nach § 53 Abs. 1 Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) muss eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt dann für ihre bzw. seine Vertretung sorgen, wenn sie bzw. er länger als eine Woche daran gehindert ist, ihren bzw. seinen Beruf auszuüben oder wenn sie bzw. er sich länger als eine Woche von der Kanzlei entfernen will.

Ist die Vertreterin bzw. der Vertreter ebenfalls Mitglied der Rechtsanwaltskammer Berlin, kann die Rechtsanwältin bzw. der Rechtsanwalt die Bestellung selbst vornehmen, hat

diese aber nach § 53 Abs. 6 BRAO der Kammer anzuzeigen, da die Vertreterin bzw. der Vertreter nur dann Zugang zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) der vertretenen Rechtsanwältin bzw. des vertretenen Rechtsanwalts erhält.

Ist die Vertreterin bzw. der Vertreter nicht Mitglied der Rechtsanwaltskammer, kann diese bzw. dieser nur auf Antrag der Rechtsanwältin bzw. des Rechtsanwalts von der Rechtsanwaltskammer bestellt werden.

9. Welche Vorkehrungen werden bei den Gerichten und/oder der Rechtsanwaltskammer hinsichtlich der Vertreterbestellung betrieben, um einem etwaig infolge der Corona-Pandemie auftretenden Personalmangel effektiv zu begegnen?

Zu 9.: Grundsätzlich muss ein Vertreter bzw. eine Vertreterin nur bestellt werden, wenn die bereits dargestellten gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen. Für den Fall, dass trotzdem eine Vertreterbestellung erforderlich sein sollte, verfügt die Rechtsanwaltskammer Berlin über eine Liste von vertretungsbereiten Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten, auf die in den Fällen, in denen ein Mitglied niemanden als Vertreterin bzw. Vertreter benennen kann, zurückgegriffen wird.

10. Welche Maßnahmen werden seitens der Rechtsanwaltskammer angeregt, um angesichts der Corona-Pandemie einerseits weiterhin für Ratsuchende zur Verfügung stehen zu können und andererseits den eigenen Gesundheitsschutz bzw. den der Mitarbeiter nicht hinten anstellen zu müssen?

Zu 10.: Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin hat die Mitglieder dazu aufgerufen bei Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs die konkreten Empfehlungen der Rechtsanwaltskammer Berlin für die organisatorische Strukturierung des Kanzleibetriebs zu befolgen.

11. Werden diese Anregungen umgesetzt? Wenn ja: welche und wenn nein: warum nicht?

Zu 11.: Hierzu liegen keine belastbaren Erkenntnisse vor. Die Rechtsanwaltskammer hat jedoch mitgeteilt, dass aus vielen Gesprächen mit den Mitgliedern zu entnehmen sei, dass verantwortlich mit der eigenen Gesundheit und dem Gesundheitsschutz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter umgegangen wird.

12. Wie wird unter Geltung der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV)“ für Ratsuchende der Zugang zu Rechtsanwälten in Berlin sichergestellt, welche Termine sind „dringend erforderlich“ im Sinne des § 14 Abs. 3 n) der „SARS-CoV-2 EindmaßnV“ und welche Voraussetzungen werden diesbezüglich an die Glaubhaftmachung nach § 14 Abs. 2 der „SARS-CoV-2 EindmaßnV“ gestellt?

Zu 12.: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

13. Wie wird aktuell die Tätigkeit der Steuerberater sichergestellt, welche Möglichkeiten zum Arbeiten im sog. Homeoffice stehen Steuerberatern unter Beachtung der berufsrechtlichen Vorgaben zur Verfügung und welche Maßnahmen müssen dafür ggf. gegenüber wem ergriffen werden?

Zu 13.: Der Beruf des Steuerberaters/der Steuerberaterin ist ein Kammerberuf. Das Berufsrecht ist im Wege der Selbstverwaltung durch die Steuerberaterkammer ausgestaltet. Es erfolgt lediglich eine staatliche Aufsicht über die Tätigkeit der Steuerberaterkammer.

Vor diesem Hintergrund kann folgendes mitgeteilt werden: In Zeiten der Corona-Krise nutzen viele Kanzleien vorhandene und neu geschaffene Homeoffice-Arbeitsplätze, um ihre Mitarbeitenden von zu Hause aus arbeiten zu lassen. So soll der Betrieb aufrechterhalten und eine weitere Ansteckung unter den Mitarbeitenden vermieden werden. Be-

rufsrechtliche Vorgaben resultieren im sog. Homeoffice insbesondere aus der Verschwiegenheitsverpflichtung.

14. Unter welchen Voraussetzungen können bzw. müssen Steuerberater einen Vertreter bestellen und welche Voraussetzungen müssen dafür vorliegen?

Zu 14.: Steuerberaterinnen und Steuerberater müssen eine allgemeine Vertreterin bzw. einen allgemeinen Vertreter (Vertretung) bestellen, wenn sie länger als einen Monat daran gehindert sind, ihren Beruf auszuüben; die Bestellung ist der zuständigen Steuerberaterkammer unverzüglich anzuzeigen. Auf Antrag der Steuerberaterin oder des Steuerberaters bestellt die zuständige Steuerberaterkammer die Vertretung. Die Vertretung muss eine Steuerberaterin oder ein Steuerberater sein. Der Vertretung stehen im Rahmen der eigenen Befugnisse die rechtlichen Befugnisse der Steuerberaterin bzw. des Steuerberaters zu, den sie vertritt. Die Vertretung wird in eigener Verantwortung, jedoch im Interesse für Rechnung und auf Kosten der bzw. des Vertretenen tätig.

Die zuständige Steuerberaterkammer kann die Vertretung von Amts wegen bestellen, wenn die Steuerberaterin bzw. der Steuerberater es unterlassen hat, sich um die Vertretung zu kümmern. Die Vertretung soll jedoch erst bestellt werden, wenn die Steuerberaterin oder der Steuerberater vorher aufgefordert worden ist, die Vertretung selbst zu bestellen oder einen Antrag einzureichen, und die hierfür gesetzte Frist fruchtlos verstrichen ist. Steuerberatende, die von Amts wegen als Vertretung bestellt werden, können die Vertretung nur aus einem wichtigen Grund ablehnen.

15. Welche Vorkehrungen werden bei den Gerichten und/oder der Steuerberaterkammer hinsichtlich der Vertreterbestellung betrieben, um einem etwaig infolge der Corona-Pandemie auftretenden Personalmangel effektiv zu begegnen?

Zu 15.: Grundsätzlich ist seitens des Kammermitgliedes sicherzustellen, im Falle einer Verhinderung der Berufsausübung eine Vertretung zu benennen oder benennen zu können. In einem Vertretungsfall kann auch die Steuerberaterkammer selbst kurzfristig von Amts wegen tätig werden. Als Unterstützung in finanzgerichtlichen Verfahren besteht schon seit Jahren die Möglichkeit, Gerichtsverhandlungen mit dem Finanzgericht Berlin-Brandenburg in Cottbus mittels einer Videokonferenzanlage in den Räumen der Steuerberaterkammer durchzuführen. Gerade in der derzeitigen Lage können Kammermitglieder durch die Nutzung der Videokonferenzanlage die Interessen ihrer Mandantinnen und Mandanten auch vor Gericht vertreten, ohne hierzu das Land Berlin verlassen zu müssen.

16. Welche Maßnahmen werden seitens der Steuerberaterkammer angeregt, um angesichts der Corona-Pandemie einerseits weiterhin für Ratsuchende zur Verfügung zu stehen und andererseits den eigenen Gesundheitsschutz bzw. den der Mitarbeiter nicht hinten anstellen zu müssen?

Zu 16.: Die Steuerberaterkammer regt u.a. an, den eigenen Gesundheitsschutz bzw. der Gesundheitsschutz der Mitarbeitenden zu gewährleisten. Dafür gelten die allgemeinen Maßnahmen in nicht exponierten Bereich. Darüber hinaus wird auf die Antworten zu den Frage 4, 10 und 13 verwiesen.

17. Werden diese Anregungen umgesetzt? Wenn ja: welche und wenn nein: warum nicht?

Zu 17.: Die vorgeschlagenen Anregungen betreffen die Steuerberaterinnen und Steuerberater. Diese müssen die Maßnahmen in eigener Verantwortung ergreifen. Es erfolgt keine statistische Erhebung.

18. Wie wird unter Geltung der „Verordnung über erforderliche Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Berlin (SARS-CoV-2-EindmaßnV)“ für Ratsuchende der Zugang zu Steuerberatern in Berlin sichergestellt, warum sind diese entgegen der Notare und Rechtsanwälte nicht ausdrücklich genannt und fällt ein dringend erforderlicher Termin bei einem Steuerberater unter die in § 14 Abs. 3 genannten Ausnahmen der Kontaktbeschränkung? Wenn nein: warum nicht? Wenn ja: welche Termine sind „dringend erforderlich“ im Sinne des § 14 Abs. 3 n) der „SARS-CoV-2 EindmaßnV“ und welche Voraussetzungen werden diesbezüglich an die Glaubhaftmachung nach § 14 Abs. 2 der „SARS-CoV-2 EindmaßnV“ gestellt?

Zu 18.: Es wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

19. Werden aktuell Überlegungen angestellt, die vorgenannten Berufe als systemrelevant einzustufen? Wenn ja: mit welchem Ergebnis und wenn nein: warum nicht?

Zu 19.: Der Senat hat keine allgemeine Festlegung getroffen, welche Berufe als „systemrelevant“ anzusehen sind. Soweit sich die Frage auf die Notbetreuung für Kinder beziehen sollte, kann folgendes mitgeteilt werden: Die Regelungen über die Notbetreuung von Kindern werden kontinuierlich insbesondere auch im Lichte der Fortschreibung der Eindämmungsverordnung und der Entwicklung des Infektionsgeschehens angepasst.

Berlin, den 23. April 2020

In Vertretung

Dr. Brückner
Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz
und Antidiskriminierung